

GKV-WSG: Ein wahrer Segen

Für alle Expatriates, die aus beruflichen oder privaten Gründen im Ausland leben, hat die letzte Gesundheitsreform einen ganz wesentlichen sozialen Fortschritt gebracht: Bei einer Rückkehr nach Deutschland sind sie nicht mehr ohne Krankenversicherungs-Schutz. Trotzdem sollten sie nicht ohne gründliche Vorbereitung in die Fremde fahren, wie Andreas Opitz, Geschäftsführer des [BDAE e.V.](#) und der Expat Services GmbH erläutert. Seine Unternehmensgruppe ist seit fast 15 Jahren als [Assekuradeur](#) auf den Versicherungsschutz für Deutsche spezialisiert, die im Ausland leben, und auch für Ausländer, die nach Deutschland ziehen.

Werbung



Mit wahlweise
individuellen Garantieleistungen

VersicherungsJournal: Herr Opitz, die Entscheidung des Bundesverfassungs-Gerichts, dass der Basistarif der privaten Krankenversicherung (PKV) zumutbar ist (VersicherungsJournal [11.6.2009](#)), ist auf einhellige Ablehnung in der PKV-Branche gestoßen. Wie beurteilen Sie diese Entscheidung?

Opitz: Aus unserer Sicht ist die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der PKV für deutsche Auslandsrückkehrer ein wahrer Segen. Die Ausgestaltung des Basistarifs ist im Einzelnen sicher kritikwürdig, aber grundsätzlich ist seine Einführung ein riesiger Fortschritt.

Wir haben es in der Vergangenheit nur all zu oft erlebt, dass Bundesbürger, die wieder nach Deutschland zurückkehren wollten, auf Grund von Vorerkrankungen oder wegen ihres fortgeschrittenen Alters nicht mehr von der privaten Krankenversicherung aufgenommen wurden.

Da sie auch nicht in die GKV konnten, standen sie plötzlich ohne jeden Versicherungsschutz da – für einige bedeutete dies den finanziellen Ruin. Als wir unsere Kunden im Ausland über das Bundesverfassungs-Gerichtsurteil informierten, war die positive Resonanz über diese Neuigkeit jedenfalls geradezu überwältigend.

VersicherungsJournal: Gilt diese Verbesserung auch für andere Versicherungen?

Opitz: Bei der gesetzlichen Pflegeversicherung hat es auch insofern eine Verbesserung gegeben, als die Wartezeit für Leistungen im Pflegefall generell und auch bei einer ruhend gestellten Versicherung von fünf auf zwei Jahre verkürzt wurde. Das gilt zwar auch für die Pflegepflicht-Versicherung in der PKV, allerdings kann man diese nicht auf Anwartschaft stellen.

Nach wie vor unbefriedigend sind die Bestimmungen bei der Riester-Rente. Wer seinen Lebensabend im Ausland verbringen will, muss die gesamte Förderung zurückzahlen. Es stellt sich die Frage, ob dies mit der Freizügigkeit innerhalb der EU vereinbar ist und nicht zumindest für einen Aufenthalt in diesen Länder irgendwann geändert werden muss. Immerhin befasst sich auch der Europäische Gerichtshof mit diesem Thema (VersicherungsJournal [1.4.2009](#)).

VersicherungsJournal: Wie erreichen Sie die Menschen, die ins Ausland



Andreas Opitz

möchten und Versicherungsschutz benötigen – sind Sie als Vermittler tätig?

Opitz: Die BDAE Gruppe hat ihren Ursprung im Bund der Auslandserwerbstätigen, also BDAE, der als eingetragener Verein immer noch Teil der Gruppe ist. Um in den Genuss unserer Versicherungsangebote zu kommen, hinter denen namhafte Versicherer als Risikoträger stehen, muss man nicht zwingend Vereinsmitglied sein.

Wir sind aber gerade dabei, den Vereinsgedanken im Sinne von zusätzlichen interessanten Assistancelleistungen wieder neu zu beleben. Unsere Mitglieder bekommen damit einen umfassenden Schutz im Ausland, wie er sonst nur von großen Konzernen ihren ins Ausland geschickten Mitarbeitern angeboten wird. Aber die Vermittlung unserer Produkte geschieht hauptsächlich über Makler – wir arbeiten aktuell mit rund 800 Maklern zusammen.

VersicherungsJournal: Was sollte ein Makler einem privaten Kunden empfehlen, der ins Ausland gehen möchte?

Opitz: Das Allerwichtigste ist es, zunächst zu klären, ob der Krankenversicherungs-Schutz ausreicht und ob es für gesetzliche Versicherte mit den jeweiligen Ländern Sozialversicherungs-Abkommen gibt.

Wenn dies nicht oder nicht ausreichend der Fall ist, muss unbedingt eine private Auslandskranken-Versicherung abgeschlossen werden – die normale Reisekrankenversicherung reicht dabei nicht aus, weil sie nur für maximal sechs Wochen pro Jahr Schutz gibt. Dabei muss geprüft werden, ob die Police auch bei Heimatbesuchen Versicherungsschutz und im Ausland die freie Arzt- und Krankenhauswahl gewährt.

Wenn der Aufenthalt voraussichtlich länger als sieben Jahre und elf Monate dauern wird, muss die gesetzliche Pflegeversicherung ruhend gestellt werden. Die private Absicherung sollte weitergeführt werden.

Auch die anderen privaten Versicherungen wie Haftpflicht, Hausrat und Rechtsschutz müssen daraufhin überprüft werden, ob sie weltweite Gültigkeit haben. Die Kunden, die noch nicht im Rentenalter sind und die im Ausland nicht in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen werden, müssen außerdem eine Renten- und Erwerbsminderungs-Versicherung haben.

Grundsätzlich sollte der Makler die Kunden, bei denen er Auswanderungsabsichten bemerkt, darauf aufmerksam machen, dass sie diesen Entschluss nicht auf die lange Bank schieben sollten – ab 65 Jahren wird es schwer, noch bezahlbaren Auslandskranken-Versicherungsschutz zu bekommen.

VersicherungsJournal: Gibt es Besonderheiten, die beachtet werden müssen, wenn jemand von seinem Arbeitgeber ins Ausland geschickt wird?

Opitz: Hier gilt grundsätzlich, dass jemand, der auf Weisung und für Zwecke eines inländischen Arbeitgebers für eine im Voraus begrenzte Zeit ins Ausland geschickt wird, in der deutschen Sozialversicherung bleiben kann. Meist ist dies aber nicht möglich und der Mitarbeiter tritt in das System des Gastlandes über. Hier gibt es meist erhebliche Versorgungslücken, die privat abgesichert werden sollten.

VersicherungsJournal: Vielen Dank für das Gespräch.

[Susanne Görsdorf-Kegel](#)